## Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: **2021/1445**Verantwortlich: **Dez. 1**Dienststelle: **HA** 

Zusammensetzung des Gemeinderates: Ausscheiden des Stadtrates Parsa Marvi mit Ablauf des 31.12.2021 und Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen des nachfolgenden Herrn David Hermanns

Termin	ТОР	Ö	nö	Ergebnis		
07/08.12.2021	1	x				

## **Beschlussantrag**

- 1. Der Gemeinderat stellt nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GemO) fest, dass Herr Stadtrat Parsa Marvi mit Ablauf des 31.12.2021 aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GemO ausscheidet.
- 2. Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt Herr David Hermanns nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der SPD ab 01.01.2022 für die restliche Amtszeit in den Gemeinderat nach. Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Herrn David Hermanns kein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 4 GemO vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja 🗆 Nein									
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:						Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:			
Finanzierung  ☐ bereits vollständig budgetiert  ☐ teilweise budgetiert  ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch  ☐ Mehrerträge/-einzahlung  ☐ Wegfall bestehender Aufgaben  ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates						Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.			
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)			Nein	$\boxtimes$		positiv negativ		geringfügig erheblich		
IQ-relevant	Nein □	Ja		Korridorthema:						
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein 🗆	Ja	$\boxtimes$	durchgeführt am					
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein □	Ja	$\boxtimes$	abgestimmt mit					

## Ergänzende Erläuterungen

Herr Stadtrat Parsa Marvi teilte mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 mit, dass er aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte. Er begründet dies damit, dass seine Tätigkeit als Bundestagsabgeordneter häufige Terminkollisionen mit sich bringen werde, so dass er sein Amt als Gemeinderat nicht mehr vollumfänglich und mit dem nötigen Verantwortungsbewusstsein werde wahrnehmen können.

Nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO kann ein Gemeinderatsmitglied sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen, wenn es häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist. Die Tätigkeit eines Bundestagsabgeordneten bringt es mit sich, dass eine häufige Abwesenheit von Karlsruhe zu erwarten ist. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund gegeben ist, trifft nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat.

Nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste der SPD nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 ist

Herr David Hermanns, Karlsruhe.

Herr David Hermanns rückt für die restliche Amtszeit nach. Er ist von der Tatsache des Nachrückens in den Gemeinderat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, er nehme die Wahl an. Gleichzeitig hat er erklärt, dass bei ihm ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe gemäß § 29 Abs. 1 bis 4 GemO nicht vorliegt.

Seine Erklärung genügt dem Gesetz nach nicht, vielmehr ist gemäß § 29 Abs. 5 GemO durch den Gemeinderat förmlich festzustellen, dass bei Herrn David Hermanns kein Hinderungsgrund gegeben ist.

Der Gemeinderat wird gebeten, diese Feststellungen zu treffen.

## **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

- 1. Der Gemeinderat stellt nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GemO) fest, dass Herr Stadtrat Parsa Marvi mit Ablauf des 31.12.2021 aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GemO ausscheidet.
- 2. Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt Herr David Hermanns nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der SPD ab 01.01.2022 für die restliche Amtszeit in den Gemeinderat nach. Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Herrn David Hermanns kein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 4 GemO vorliegt.